

6 Anwendung der Störfallverordnung

Anhang

- 6.1 Berechnung störfallrelevante Stoffmenge
- 6.2 Planprüfung Ammoniak-Kälteanlage durch § 28a-Sachverständigen

6 Anwendung der Störfallverordnung

Der geänderte Geflügelschlachthof unterliegt im beantragten Zustand weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), da zwar Stoffe gelagert werden, die der Störfallverordnung unterliegen, diese aber weder für sich noch in Summe ihrer Anteile die im Anhang I Spalte 4 dieser Verordnung genannten Mengenschwelle überschreiten (siehe Anhang 6.1).

Die Planung zur Installation einer zweiten Ammoniak-Kälteanlage wurde durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen geprüft. Der Bericht liegt als Anhang 6.2 diesem Kapitel bei.